



An die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister
der Verbandsgemeinde [Name]
Frau/ Herrn [Name]
[Anschrift]

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

[Datum]

Mein Aktenzeichen
0410/ 65/ 70-425

Ihr Schreiben vom
Antrag Nr. [Nummer]
vom [Datum]

Telefon
06131 16-4344

Bewilligungsbescheid
im Rahmen des Programms
„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“
zum Antrag Nr. [Nummer] vom [Datum]

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ Sehr geehrter Herr Bürgermeister [Name],

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] einschließlich der darin getätigten Angaben und des entsprechenden Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 1 LVO PEK-RP:

Entschuldungsvolumen

Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: [Betrag] Euro
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

Anrechnungen insgesamt: [Betrag] Euro
(Berichtigungen zur Statistik, Bereinigung zur Einheitskasse, Anpassungen u.a.)

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: [Zahl]

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro
(gemäß Entschuldungstarif)

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro
(mit Anpassung im Hinblick auf das Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro)

Das Land führt die Entschuldung für die Verbandsgemeinde insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden wie folgt durch (§ 12 Abs. 1 und 2 LGPEK-RP i.V.m. § 9 Abs. 3 LVOPEK-RP):

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP:

[Betrag] Euro

(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten entsprechend dem Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP:

[Betrag] Euro

(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP:

[Betrag] Euro

Die Kommune trägt grundsätzlich die Gebühren des Gläubigers für den Schuldnerwechsel (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP, § 7 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP).

Die Übernahmetermine für die vollständigen Vertragsübernahmen vor Kreditlaufzeitende (§ 10 Abs. 1 LGPEK-RP) und die Entscheidung über Zuschüsse zu Gebühren der Kreditgeber (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LGPEK-RP) ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Termin für die Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse, welche unmittelbar im Anschluss durch Überweisung getilgt werden, und für die Durchführung von Tilgungshilfen, soweit solche vorgesehen sind, ist **[Wochentag, Datum]**. Die Durchführung der Entschuldung erfolgt somit erst, wenn dieser Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Der Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung liegt vor (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP). [alternativ: Dieser Bescheid ist mit der Auflage verbunden, dass der Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung bis zum [Datum] entwickelt und der Bewilligungsstelle vorgelegt wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP).

Wenn und soweit die Entschuldung durch die Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse erfolgt, hat die Verbandsgemeinde gegenüber der Bewilligungsstelle zu bestätigen, dass die Mittel dem entsprechenden Konto innerhalb der Einheitskasse gutgeschrieben wurden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP). Senden Sie hierzu eine formlose Mail an: 425@fm.rlp.de

Unterlagen und Belege

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2053 bereitzuhalten. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind im Falle der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Förderungserhebliche Tatsachen

Bezüglich der im Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Leistung des Landes erheblich sind, wird auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewiesen, insbesondere auf den Straftatbestand der Untreue (§§ 266, 263 StGB). Zu den förderungserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem gestellten Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle der Bewilligungsstelle zugesandten Unterlagen und alle gegenüber der Bewilligungsstelle telefonisch oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen

Anlage Schuldübernahmen bei Liquiditätskreditverträgen mit Übernahmetermeninen und mit Entscheidung über Zuschüsse zu Gebühren der Kreditgeber